
ZUR GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG ÜBER DIE URLAUBSGEWÄHRUNG (GBV 2/2019)

Entsprechend der Gesamtbetriebsvereinbarung über die Urlaubsgewährung (GBV 02/2019) Punkt 3.2 werden die Betriebsurlaubstage für 2026 vereinbart:

1. Im Jahr 2026 wird jeweils am:

- 2. Januar (Freitag)
- 15. Mai (Freitag)
- 28. Dezember (Montag)
- 29. Dezember (Dienstag)
- 30. Dezember (Mittwoch)

für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildenden, Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten - im Weiteren Beschäftigte - der Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH, außer Beschäftigte im durchgehenden Dreischichtsystem, Betriebsurlaub durchgeführt.

An den Betriebsurlaubstagen ist grundsätzlich Urlaub zu nehmen. Die ganztägige Inanspruchnahme von Zeitkonten anstelle von Urlaub ist möglich. Im Weiteren sind die Regelungen der o. g. GBV zu beachten.

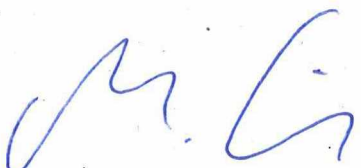
Im Monat Dezember eingeplanter Urlaub für Betriebsurlaub, der eventuell durch die Inanspruchnahme von Zeitguthaben freigesetzt wird, führt nicht zur Übernahme von Urlaubstagen ins nächste Kalenderjahr, sondern muss bis einschließlich Dezember des laufenden Kalenderjahres genommen werden.

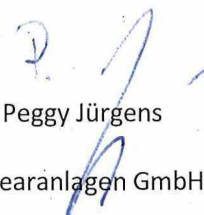
2. Für Beschäftigte, für die an Betriebsurlaubstagen Arbeitsleistung angeordnet wird, findet diese Regelung keine Anwendung. Rufbereitschaft regelt sich nach der GBV 2/2017.

Vom Schichtsystem abweichende Dienst- und Bereitschaftspläne an Betriebsurlaubstagen sind der Geschäftsführung zur Bestätigung vorzulegen.

3. Diese Vereinbarung gilt für die Standorte KGR und KKR gleichermaßen.

Rubenow / Rheinsberg, 17.09.2025


Markus Lindner
Unternehmen
EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH


Peggy Jürgens


Kathleen Hinz
Gesamtbetriebsrat


22.09.2025
Lutz Scheunemann